

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

**des verfahrenseinleitenden Antrages, der Projektunterlagen und der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten im Großverfahren –
Edikt zu Kennzeichen RU4-U-226/041-2016**

Gemäß § 24 Abs 3, § 42 und § 46 Abs 23 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 in Verbindung mit § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG wird kundgemacht:

1. Antragsgegenstand

Die ASFINAG Bau Management GmbH hat mit Antrag vom 17. Juni 2016 hinsichtlich des mit Bescheid vom 12. Mai 2014, RU4-U-226/023-2014, wasserrechtlich genehmigten Vorhabens „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (km 23,7+27.855 – km 48,4+60.000)“ um Genehmigung einer Änderung gemäß § 24 Abs 3, § 24f und § 24g UVP-G 2000 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 angesucht. Die Verkehrsfreigabe erfolgte bisher nicht.

Über den Antrag ist vom Landeshauptmann von NÖ als zuständiger UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des WRG 1959 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Vorhabenbeschreibung

Die Änderung besteht darin, dass beim Verkehrskontrollplatz Schrick auf Grundstück Nr. 2062/2, KG Kettlasbrunn, nordwestlich der Prüfhalle, zu dessen Betriebsführung respektive zur Wasserversorgung der dort befindlichen Sanitäranlagen ein Grundwasserentnahmehauptbrunnen geplant ist. Folgende Wasserentnahme (Konsensmenge) soll erfolgen:

- | | | |
|-----------------------------------|------|-------------------|
| • Jahresbedarf | 450 | m ³ /a |
| • max. Wasserverbrauch pro Tag | 16 | m ³ /d |
| • max. kurzzeitige Wasserentnahme | 1,32 | l/s |

Anfallende Abwässer werden in Senkgruben gesammelt und extern entsorgt.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **21. Dezember 2016 bis einschließlich 02. Februar 2017** liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hierzu ergangenen Fachgutachten vom

23. November 2016 (Umwelthygiene) und vom 28. November 2016 (Wasserbau und Gewässerschutz) in der Marktgemeinde Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Abgabe von Einwendungen

Im Zeitraum vom **21. Dezember 2016 bis einschließlich 02. Februar 2017** besteht die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der NÖ Landesregierung an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

5. Hinweis auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24g, § 24f Abs 8 u. § 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom **21. Dezember 2016 bis einschließlich 02. Februar 2017**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

6. Hinweis auf die Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Für den Landeshauptmann

Mag. S e k y r a

